

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Sonderbeilage

Dr. Ingo Drescher, Richter am BGH, Karlsruhe
Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur
Aktiengesellschaft

Seite 1293

Univ.-Prof. Dr. Andreas Cahn, LL.M., Frankfurt a.M.
Aufsichtsrat und Business Judgment Rule

Seite 1305

Rechtsanwalt Dr. Dirk Kocher, Hamburg
Ad-hoc-Publizität und Insiderhandel bei börsennotierten
Anleihen

Seite 1310

BGH, 4.6.2013 –
Zum Nachweis der konkreten Kausalität einer Kapital-
marktinformation für den Willensentschluss des jeweiligen
Anlegers im Rahmen des Anspruchstatbestands des § 826
BGB

Seite 1314

BGH, 28.5.2013 –
Kein Widerrufsrecht des Verbrauchers, wenn bei einer un-
echten Abschnittsfinanzierung nach Auslaufen der Zins-
bindungsfrist lediglich neue Konditionen vereinbart wer-
den

Seite 1318

BGH, 4.6.2013 –
Fortgeltung des Erlöschens der Bürgschaft nach § 776
BGB durch Aufgabe einer weiteren für dieselbe Hauptfor-
derung bestehenden Sicherheit

Inhaltsverzeichnis

Sonderbeilage

Dr. Ingo Drescher, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Aktiengesellschaft

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Andreas Cahn, LL.M., Frankfurt a.M.
Aufsichtsrat und Business Judgment Rule 1293

Rechtsanwalt Dr. Dirk Kocher, Hamburg
Ad-hoc-Publizität und Insiderhandel bei börsennotierten Anleihen 1305

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 4.6.2013 Zum Nachweis der konkreten Kausalität einer Kapitalmarktinformation für den Willensentschluss des jeweiligen Anlegers im Rahmen des Anspruchstatbestands des § 826 BGB 1310

Bundesgerichtshof 28.5.2013 Kein Widerrufsrecht des Verbrauchers, wenn bei einer unechten Abschnittsfinanzierung nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist lediglich neue Konditionen vereinbart werden 1314

Bundesgerichtshof 4.6.2013 Fortgeltung des Erlöschens der Bürgschaft nach § 776 BGB durch Aufgabe einer weiteren für dieselbe Hauptforderung bestehenden Sicherheit auch dann, wenn der Gläubiger die zunächst aufgegebene Sicherheit später zurückerwirbt 1318

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 14.5.2013 Zum Schadensersatzanspruch des Gesellschafters einer GmbH wegen einer Minderung des Werts seiner Beteiligung, die aus einer Schädigung der Gesellschaft resultiert, wenn über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist 1321

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 6.6.2013 Zur Haftung des mit der Erstellung einer Steuerbilanz beauftragten Steuerberaters, der pflichtwidrig eine Überschuldung der GmbH verneint; zum Schaden der Gesellschaft, der durch eine verspätete Insolvenzantragstellung verursacht wird; zum Mitverschulden der Gesellschaft mit Rücksicht auf ihre Selbstprüfungspflicht 1323

Bundesgerichtshof 20.6.2013 Rechtliches Interesse am Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung, solange der Widerspruch des Schuldners gegen den angemeldeten Grund der Forderung als solcher aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nicht beseitigt ist 1327


OLG Koblenz 27.11.2012 Zu Wirksamkeit, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche 1327

Sonstiges

Bundesgerichtshof	23.4.2013	Zu den Voraussetzungen, unter denen einem Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes Prozesskostenhilfe für die Durchführung eines Berufungsverfahrens zu gewährt ist	1329
Bundesgerichtshof	14.5.2013	Einseitiger Widerruf der Erledigungserklärung nach der Anschließung durch den Beklagten nur im Falle eines Restitutionsgrundes	1331
OLG Koblenz	17.12.2012	Zum Nachweis des Zugangs eines Fax-Schreibens bei OK-Vermerk des Sendeberichts	1332
OLG Koblenz	4.3.2013	Zur Frage, ob eine Berichtigung nach § 164 ZPO zulässig ist, wenn in einem Sitzungsprotokoll versehentlich die Aufnahme der Widerrufsfrist nicht eingehalten ist, sowie zur Frage, ob gegen den Berichtigungsbeschluss ein Rechtsmittel statthaft ist	1335

Bücherschau

Flemming Vasco Dönges	Die §§ 21 ff. WpHG als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB	1335
	Rezensent: Dr. Tobias Brouwer, Frankfurt a.M.	



Honoraranlageberatungsgesetz und weitere (geplante) Neuerungen im Recht der Anlageberatung
u.a. Entwurf des Honoraranlageberatungsgesetzes, Begriff des Anlegerschutzes und Anlegerkonzepte, ESMA-Richtlinie zur Vergütung im Wertpapiervertrieb, Zuwendungsverzeichnis/Verwendungsverzeichnis (MaComp AT 8 – Mindestaufzeichnungspflichten), Prüfung der Geeignetheit nach § 31 Abs. 4 WpHG (MaComp BT 7)

27. November 2013 Mercure Frankfurt-Eschborn Helfmann-Park
Informationen: Tel. 069 2732 553

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV